

**Entscheidung Nr.11213 (V) vom 06.11.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.11.2013**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 16.10.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 06.11.2013
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Bride of Re-Animator**“,
Starlight Film Productions- und
Vertriebs GmbH

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S A C H V E R H A L T**

Der Videofilm „Bride of Re-Animator“, Starlight Film Productions- und Vertriebs GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 4220 (V) vom 5.11.1991, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 29.11.1991, indiziert. Es handelt sich um eine US-Produktion aus dem Jahre

1989/90. Regie führt Brian Yuzna. Darsteller sind u.a. Jeffrey Combs, Bruce Abbott und Kathleen Kirmont. Der Film hat eine Laufzeit von 96:17 Minuten.

Bei dem Film handelt es sich um den Folgefilm (Sequel) zu dem Film „Re-Animator“, an dessen Handlung er unmittelbar anknüpft.

Der verfahrensgegenständliche Film hat folgenden Inhalt:

Dan Cain und Herbert West arbeiten nach Beendigung ihres Medizinstudiums als Ärzte in einem Krisengebiet in Südamerika. West, der seinerzeit mit dem verstorbenen Dr. Hill konkurrierte, wer zuerst ein Serum entwickelt, mit welchem totes Gewebe wieder zum Leben erweckt werden kann, führt dort seine Forschungen fort. Als Rebellen das Militärkrankenhaus überfallen, injiziert West einem auf dem OP-Tisch verstorbenen Soldaten das Serum. Dieser erwacht zum Leben und greift Cain und West an. West erschießt ihn kaltblütig vor den Augen von Reporterin Francesca.

Nachdem West und Cain aus Südamerika zurückgekehrt sind, arbeiten sie beide im Krankenhaus, indem sie bereits zuvor als Studenten tätig waren, Cain als Chirurg und West in der Pathologie. Polizist Chapman, der das Massaker im Krankenhaus, welches im ersten Teil der Filmreihe stattfand, untersucht, bringt den abgeschnittenen, Kopf von West's Gegenspieler Dr. Hill zum Chef der Pathologie, Dr. Graves. Graves kann sich nicht erklären, warum Hill's Kopf in all der Zeit seit seiner Ermordung nicht verwest ist. Er injiziert etwas von dem Serum, was er in Hill's Nachlass findet, in den abgetrennten Kopf und erweckt diesen damit zum Leben.

West experimentiert derweil ebenfalls mit der Wiederbelebung von Leichenteilen und der Schaffung neuer Kreaturen.

Reporterin Francesca besucht Cain und es entwickelt sich eine Liebesbeziehung. West gelangt in den Besitz des Herzens von Cains verstorbener Verlobten Megan und will diese mittels Teilen verstorbener Krankenhauspatienten wieder zum Leben erwecken. Als eine Patientin, die Megan sehr ähnlich sieht, operiert wird, beendet er die Wiederbelebungsversuche vorzeitig, um Megans Herz in ihren Körper einzusetzen.

Polizist Chapman kommt West auf die Schliche und wird von diesem getötet. Auch ihm injiziert West das Serum, so dass Chapman als willenloser Zombie auf alle Personen losgeht, die sich ihm in den Weg stellen. Zwischenzeitlich hat auch Dr. Hill seine hypnotischen Fähigkeiten wiedererlangt und kontrolliert alle mit dem Serum wiederbelebten „Zombies“, die er nun zum Angriff auf West losschickt.

Nachdem West die aus Leichenteilen zusammengesetzte „Megan“ wiederbelebt hat, küsst diese Cain. Francesca kommt hinzu und macht Cain bewusst, dass dieses Geschöpf nicht seine Verlobte Megan ist. Cain wendet sich daraufhin von ihr ab. „Megan“ wütet zunächst im Labor, wird sich dann ihrer tragischen Situation bewusst und zerfällt in ihre Einzelteile. Die von Dr. Hill herbeigerufenen Zombies stürmen das Labor. Im finalen Kampfesgeschehen überleben letztlich nur Cain und Francesca.

Zur Begründung der Indizierung führte das Gremium der Bundesprüfstelle seinerzeit aus, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend. Der Film spreche gezielt Sensationsgier und Grausamkeitsvoyeurismus an. Sein Inhalt verletze die Würde des Menschen, der vorliegend zum Objekt degradiert werde. Der Filminhalt erschöpfe sich in einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen zu Experimentierobjekten degradiert würden. Der dargebotene Umgang mit Menschen und Organen der Toten sei menschenverachtend. Die Grausamkeiten würden detailfreudig ausgebreitet und seien darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen.

Mit Schreiben vom 15.10.2013. stellte die Verfahrensbeteiligte, die die derzeitige Lizenznehmerin des Films ist, den Antrag, den Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen und begründete dies wie folgt:

Sie führt aus, die Indizierungs begründung läge nunmehr 22 Jahre zurück. Üblicherweise würden Filme nach 25 Jahren seit Indizierung aus der Liste gestrichen. Dieser Streichung werde mit der Antragstellung nur unwesentlich vorgegriffen. Der Film basiere genau wie sein zwischenzeitlich aus der Liste gestrichener Vorgänger „Re-Animator“ auf der H.P. Lovecraft-Serie „Herbert West: Reanimator“, einer Frankenstein-Parodie. Der Ansatz, den Film als Hommage an den großen Klassiker „Bride of Frankenstein (1935)“ zu inszenieren, werde schon am Filmtitel „Bride of Re-Animator“ unmissverständlich deutlich. Bezugnehmend auf diesen Stoff, greife der Film das Element der wiedererweckten toten Geliebten auf.

In den ersten zwei Dritteln des Films werde gezeigt, wie Körperteile für die „Braut“ beschafft würden und der Forschungsprozess voranschreite. Wie auch in dem Vorgängerkino, nehme der Splatter-Anteil erst im letzten Filmdrittel stark zu.

Schwarzer Humor kombiniert mit übertriebenen Splattersequenzen und scharfzüngigen Dialogen liefere eine Parodie auf Horrorfilme, die weder sich noch das Thema ernst nähme. Eine tiefschwarze Komödie, die in der parodierenden Darstellung des Wissenschaftlers unübersehbar sei.

Aufgrund der hohen schauspielerischen Leistung der Darsteller, welche diesen bereits im Vorgängerkino bescheinigt worden sei, erreiche der Film eine Qualität, welche in diesem Genre selten sei.

Auch andere Filme des Genres, die die Thematik wiedererweckter Toter beinhalteten, hätten ein Alterskennzeichen erhalten, so „Dawn of the Dead (2004)“ oder „Friedhof der Kuscheltiere“. Andere Filme des Genres, die zuvor indiziert gewesen seien, seien zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen worden, wie z.B. „Nightmare - mörderische Träume“ oder Chucky- die Mörderpuppe“ oder auch der Vorgängerkino „Re-Animator“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Der Videofilm „Bride of Re-Animator“, Starlight Film Productions- und Vertriebs GmbH, war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG hat eine Streichung eines Mediums aus der Liste zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt nach Ansicht des 3er-Gremiums keine Jugendgefährdung mehr vor.

Dabei erreicht die dargestellte Gewalt an einigen Stellen des Filmes nach Ansicht des Gremiums auch unter Berücksichtigung heutiger Bewertungsmaßstäbe durchaus noch eine hohe Intensität. Der Film enthält insbesondere im letzten Drittel Szenen, die breit ausgespielte und drastische Gewalt enthalten. Hierbei verweist das Gremium insbesondere auf folgende Szenen:

- **51.26** West hackt dem reanimierten Polizisten den Arm ab.
- **1:26.27** Die aus Leichenteile zusammengesetzte „Megan“ reißt sich ihr Herz heraus.
- **1:27.28** „Megan“ würgt Cain, der ihr die Hand abreißt.
- **1:28.00** „Megan“ fällt der Kopf ab.
- **1:28.22** „Megan´s“ Brustbereich teilt sich.

Trotz der enthaltenen Gewalt entfaltet „Bride of Re-Animator“ nach Ansicht des Gremiums jedoch insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr, da aus heutiger Sicht für Jugendliche deutlich erkennbar ist, dass immer wieder mit dem Horror-Genre gespielt wird. Diese Anspielungen ziehen sich durch den gesamten Film: Insbesondere wirkt der sprechende Kopf des Dr. Hill so übertrieben und unreal, dass die Handlung des Films insgesamt von Kindern und Jugendlichen als Fiktion eingeordnet werden kann. Auch an anderen Stellen tritt die ironische Zielrichtung offen zutage (laufende Finger mit Auge, die zusammengesetzte „Megan“ löst sich auf). Dieses Spiel mit dem Genre des Horrorfilms ist aus heutiger Sicht als der dominierende Aspekt des Films anzusehen.

Inhaltlich vermag der Film damit in der heutigen Zeit keine jugendgefährdende Wirkung mehr zu erzielen. Nach alledem war der Videofilm aus der Liste zu streichen. Ob aufgrund

der im Film enthaltenen Gewaltszenen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.